

TE Vwgh Beschluss 2026/4/16 Ra 2025/20/0635

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/20/0636

Ra 2025/20/0637

Ra 2025/20/0638

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Eder sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel und den Hofrat Mag. Pichler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Handig, in der Rechtssache der als „Beschwerde gemäß Art. 144a B-VG“ bezeichneten Revisionen 1. der A A, 2. des J A, 3. der B A, und 4. des J A, alle vertreten durch Mag. Sarah Höfler, Rechtsanwältin in Wien, diese vertreten durch Dr. Christa-Maria Scheimpflug, Rechtsanwältin in Wien, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts je vom 22. Oktober 2025, 1. W161 2321669-1/4E, 2. W161 2321675-1/3E, 3. W161 2321672-1/3E und 4. W161 2321673-1/3E, jeweils betreffend Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichisches Generalkonsulat Istanbul), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Eder sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel und den Hofrat Mag. Pichler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Handig, in der Rechtssache der als „Beschwerde gemäß Artikel 144 a, B-VG“ bezeichneten Revisionen 1. der A A, 2. des J A, 3. der B A, und 4. des J A, alle vertreten durch Mag. Sarah Höfler, Rechtsanwältin in Wien, diese vertreten durch Dr. Christa-Maria Scheimpflug, Rechtsanwältin in Wien, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts je vom 22. Oktober 2025, 1. W161 2321669-1/4E, 2. W161 2321675-1/3E, 3. W161 2321672-1/3E und 4. W161 2321673-1/3E, jeweils betreffend Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichisches Generalkonsulat Istanbul), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Der Antrag, die Revisionen an den Verfassungsgerichtshof abzutreten, wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Erstrevisionswerberin ist die Mutter der weiteren in den Jahren 2019, 2021 und 2024 geborenen revisionswerbenden Parteien. Alle sind Staatsangehörige von Syrien und stellten am 16. Februar 2024 Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 26 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) iVm § 35 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Sie brachten vor, sie seien die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines syrischen Staatsangehörigen, dem mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Dezember 2023 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden sei. Die Erstrevisionswerberin ist die Mutter der weiteren in den Jahren 2019, 2021 und 2024 geborenen revisionswerbenden Parteien. Alle sind Staatsangehörige von Syrien und stellten am 16. Februar 2024 Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 26, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Sie brachten vor, sie seien die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines syrischen Staatsangehörigen, dem mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Dezember 2023 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden sei.

2

Mit Bescheiden des Österreichischen Generalkonsulats Istanbul vom 7. Mai 2025 wurden diese Anträge aufgrund einer negativen Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - dieser zufolge sei gegen die Bezugsperson ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten anhängig - gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 abgewiesen. Mit Bescheiden des Österreichischen Generalkonsulats Istanbul vom 7. Mai 2025 wurden diese Anträge aufgrund einer negativen Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - dieser zufolge sei gegen die Bezugsperson ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten anhängig - gemäß Paragraph 26, FPG in

Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 abgewiesen.

3

Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG jeweils nicht zulässig sei. Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG jeweils nicht zulässig sei.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist, Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist, Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - nach § 28 Abs. 3 VwGG gesondert - vorgebrachten Gründe zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert - vorgebrachten Gründe zu überprüfen.

7

Bei den gegenständlichen als „Beschwerde gemäß Art. 144a B-VG“ bezeichneten Eingaben handelt es sich angesichts deren Inhalts, in denen etwa ausdrücklich auf jenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen wird, mit dem die Verfahrenshilfe bewilligt worden war, zweifellos um Revisionen. In diesen ist allerdings eine gesonderte Darlegung der Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revisionen für zulässig erachtet werden, nicht enthalten. Bei den gegenständlichen als „Beschwerde gemäß Artikel 144 a, B-VG“ bezeichneten Eingaben handelt es sich angesichts deren Inhalts, in denen etwa ausdrücklich auf jenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen wird, mit dem die Verfahrenshilfe bewilligt worden war, zweifellos um Revisionen. In diesen ist allerdings eine gesonderte Darlegung der Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revisionen für zulässig erachtet werden, nicht enthalten.

8

Schon deswegen erweisen sich die Revisionen als im Sinn des § 34 Abs. 1 VwGG nicht zu ihrer Behandlung geeignet. Das Fehlen der gemäß § 28 Abs. 3 VwGG geforderten gesonderten Begründung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer Mängelbehebung nicht zugänglich (vgl. VwGH 14.12.2023, Ra 2023/20/0566, 0567, mwN). Schon deswegen erweisen sich die Revisionen als im Sinn des Paragraph 34, Absatz eins, VwGG nicht zu ihrer Behandlung geeignet. Das Fehlen der gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG geforderten gesonderten Begründung ist

nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer Mängelbehebung nicht zugänglich vergleiche , VwGH 14.12.2023, Ra 2023/20/0566, 0567, mwN).

9

Die Revisionen waren daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revisionen waren daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

10

Auch der Antrag auf Abtretung der (als „Beschwerde“ bezeichneten) Revisionen an den Verfassungsgerichtshof ist unzulässig, weil eine derartige Abtretung gesetzlich nicht vorgesehen ist (VwGH 29.1.2021, Ra 2020/20/0448, mwN).

Wien, am 16. April 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025200635.L00

Im RIS seit

12.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at